



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
40/Schulen, Sport und Kultur

Vorlagen-Nummer

1

127/11

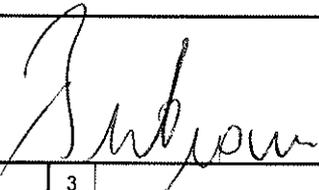
Sitzungsvorlage

Datum: 29.04.2011

Beratungsfolge		Sitzungsdatum	TOP
1. Kenntnisgabe	Sportausschuss	öffentlich	10.05.2011
2. Beschlussempfehlung	Stadtrat	öffentlich	13.07.2011
3.			
4.			

Gründung eines Stadtsportverbandes

- a.) Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.
- b.) Die Verwaltung wird beauftragt, bei allen Sportvereinen das Meinungsbild zur Gründung eines Stadtsportverbandes abzufragen.
- c.) Von einer Mitgliedschaft im RegioSport Bund Aachen wird zunächst abgesehen.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> gesehen <input type="checkbox"/> vorgeprüft 		Unterschriften 	
1	2	3	4
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung

b. w.

Im der Sitzung des Sportausschusses am 10.05.2011 wurde über die Vorlage wie folgt abgestimmt:

a) Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen

Einmütig zur Kenntnis genommen

b) Die Verwaltung wird beauftragt, zeitnah bei allen Sportvereinen das Meinungsbild zur Gründung eines Stadtsportverbandes abzufragen

Einmütig zur Kenntnis genommen

In Abänderung schlägt der Sportausschuss einmütig zu (.) vor:

Die Verwaltung wird beauftragt, bis zur Gründung eines Stadtsportverbandes die Mitgliedschaft im RegioSport Bund Aachen zu beantragen (siehe § 511 + 12 der Satzung des Regio Sport Bundes Aachen), um an weiteren Informations- und Entscheidungsprozessen beteiligt zu werden.

Über die Vorlage soll die Stadtent in seiner nächsten Sitzung am 13.05.2011 beschliessen.

M. S. A.


Sachverhalt:

Mit dem als **Anlage 1** beigefügten Schreiben vom 30.03.2011 beantragt die CDU-Stadtratsfraktion die Thematisierung zur Gründung eines Stadtsportverbandes in Eschweiler.

Als Nachfolgeorganisation und somit neuer Dachverband des am 04.01.2011 aufgelösten Kreissportbundes wurde am 05.01.2011 der RegioSportBund Aachen (RSB Aachen) gegründet. Die juristisch selbständigen 6 Stadt- und Gemeindesportverbände sowie der Stadtsportbund Aachen sind derzeit bereits Mitglieder des RSB Aachen. Die Städte Eschweiler und Baesweiler sowie die Gemeinde Simmerath verfügen zwar noch nicht über einen Stadt-/Gemeindesportverband, haben jedoch einen Aufnahmeanspruch und können die außerordentliche Mitgliedschaft erwerben. Die Vereine der StädteRegion Aachen können keine direkte Mitgliedschaft im RSB Aachen erwerben.

Die einstimmig durch die Gründungsmitglieder beschlossene Satzung der RegioSportBundes Aachen ist als **Anlage 2** beigefügt.

Nach einem Beschluss des Präsidiums des LSB NRW müssen alle Vereine in Nordrhein-Westfalen ab dem 01.01.2011 mindestens einem Fachverband und ihrem jeweiligen SSB/KSB/RSB angeschlossen sein, um weiterhin Leistungen des LSB zu erhalten. Das Jahr 2011 wird jedoch für den LSB noch als Übergangsjahr gesehen.

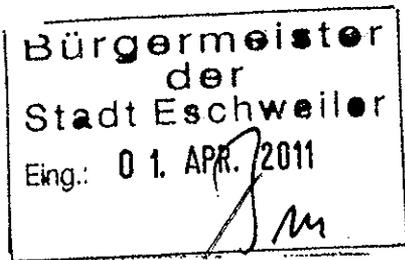
Zurzeit verfügt die Stadt Eschweiler über keinen eigenen Stadtsportverband. Sollte sich dieses nicht ändern, würden zukünftig Übungsleiterzuschüsse, Qualifizierungsangebote, Investitionshilfen, Sonderzuschüsse aus Sonderprogrammen pp. aus dem Fördertopf des LSB NRW an Eschweiler Sportvereine entfallen. Vor diesem Hintergrund stellt sich die aktuelle Diskussion um die Gründung eines Stadtsportverbandes auch in Eschweiler.

Bereits vor Jahren scheiterten in Eschweiler mehrfach die Bemühungen zur Gründung eines eigenen Stadtsportverbandes, wobei vor allem Fragen des Mehrwertes für Vereine, Beitragsfragen sowie letztlich auch (weitere) ehrenamtlich zu übernehmende Aufgaben im Vordergrund standen.

Die Verwaltung schlägt vor, dass sie im Rahmen der Vorbereitungen zur möglichen Gründung eines Stadtsportverbandes alle dem LSB NRW angeschlossenen Vereine zu einem Gespräch einlädt. In dieser Veranstaltung sollte ein Vertreter des LSB NRW den Vereinen die entsprechenden Informationen zukommen lassen.

Da nach bisheriger Kenntnis für das laufende Jahr die Zuwendungen an die Vereine durch den LSB NRW weiterhin gezahlt werden, besteht zurzeit keine Notwendigkeit, dass die Stadt Eschweiler von der Option der Mitgliedschaft im RegioSportBund Aachen (als Platzhalter für einen möglichen Stadtsportverband) Gebrauch macht. Hierzu verhält sich der Beschlusssentwurf zu c.).

Anlagen



Anlage 1



CDU FRAKTION
ESCHWEILER

CDU Fraktion im Rat der Stadt Eschweiler Johannes-Rau-Platz 1-D-52249 Eschweiler

Herrn
Bürgermeister Rudi Bertram
Johannes-Rau-Platz 1

Fraktionsbüro
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler

Tel.: 02403 / 71404
Fax: 02403 / 71515

52249 Eschweiler

E-Mail: cdu-fraktion@eschweiler.de

*Andreas
DITF/40*

Eschweiler, den 30.03.2011

Gründung eines SSB in Eschweiler

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Bertram,

am 04.01.2011 hat sich der Kreissportbund Aachen aufgelöst. Der Landessportbund fördert nur noch Sportvereine ab 2012, welche einem Stadtsportbund angeschlossen sind.

Da Eschweiler keinen SSB hat, beantragt die CDU Fraktion diese Problematik und die weitere Vorgehensweise im nächsten Sport-Ausschuss am 10.05.2011 als ordentlichen Tagesordnungspunkt zu behandeln.

Mit freundlichen Grüßen

Bernd Schmitz
Fraktionsvorsitzender

Vorsitzender
Bernd Schmitz
Heidesiedlung 40
52249 Eschweiler
Tel. 02403-6 62 17

Geschäftszeiten
Mo. 15.00 - 18.00 Uhr
Di. 8.00 - 13.00 Uhr
Do. 14.00 - 18.00 Uhr

Bankverbindung
Sparkasse Aachen
BIZ 390 500 00
Konto Nr. 3 501 103

Satzung des RegioSportBund Aachen

Die Satzung ist auf der Gründungsversammlung des RegioSportBund Aachen am 05. Januar 2011 in Aachen einstimmig durch die Gründungsmitglieder beschlossen worden

A. Allgemeines

- § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins und Grundsätze der Tätigkeit
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Kernthemen
- § 5 Kernaufgaben
- § 6 Verbandsmitgliedschaften
- § 7 Rechtsgrundlagen

B. Vereinsmitgliedschaft

- § 8 Arten der Mitgliedschaft
- § 9 Stadt- und Gemeindegemeinschaften (SSV/GSV) sowie SSB Aachen als Mitglieder
- § 10 Außerordentliche Mitglieder
- § 11 Erwerb der Mitgliedschaft (Aufnahme)
- § 12 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 13 Ausschluss aus dem Verein

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 14 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

D. Die Organe des Vereins

- § 15 Die Vereinsorgane
- § 16 Die ordentliche Mitgliederversammlung
- § 17 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung
- § 18 Die außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 19 Vorstand
- § 20 Aufgaben des Vorstand
- § 21 geschäftsführender Vorstand gem. § 26 BGB
- § 22 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands gem. § 26 BGB

E. Sportjugend des RegioSportBund Aachen

§ 23 Sportjugend

F. Sonstige Bestimmungen

§ 24 Ausschüsse, Kommissionen

§ 25 Wirtschaftsführung

§ 26 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

§ 27 Revision/Kassenprüfung

§ 28 Abstimmung und Wahlen

§ 29 Haftung des Vereins

§ 30 Datenschutz im Verein

G. Schlussbestimmungen

§ 31 Auflösung

§ 32 Gültigkeit dieser Satzung

Die Satzung enthält bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen aus Gründen der Lesbarkeit durchgängig die männliche Form. Grundsätzlich sind Frauen und Männer gleichermaßen gemeint.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- 1) Der-Verein führt den Namen „RegioSportBund Aachen“(im Weiteren: RSB Aachen).
- 2) Er hat seinen Sitz in Aachen. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins und Grundsätze der Tätigkeit

- 1) Zweck des RSB Aachen ist die Förderung des Sports, der Jugend- und Altenhilfe, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung und des öffentlichen Gesundheitswesens.
- 2) Weiterer Zweck des RSB Aachen ist es,
 - a) dafür einzutreten, dass alle in der Städteregion Aachen ansässigen Sportvereine ihren Vereinsmitgliedern den gewünschten Sport unter zeitgemäßen Bedingungen anbieten können und die Mitglieder der Sportvereine ihren Sport ausüben können.
 - b) dafür einzutreten, dass allen Einwohnern und Einwohnerinnen in der Städteregion Aachen die Möglichkeit gegeben wird, unter zeitgemäßen Bedingungen Sport zu treiben,
 - c) den Sport und die Kinder- und Jugendhilfe in jeder Beziehung zu fördern und die dafür erforderlichen Maßnahmen zu koordinieren,
 - d) den Sport in überverbandlichen und überfachlichen Angelegenheiten, auch gegenüber der Städteregion Aachen, den städteregionsangehörigen Kommunen, der Stadt Aachen und der Öffentlichkeit, zu vertreten und die damit zusammenhängenden Fragen seiner Mitglieder zu regeln,
 - e) Maßnahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung, der Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation durchzuführen.
- 3) Dieser Zweck wird insbesondere erreicht durch Entwicklung und Umsetzung von geeigneten sportlichen, bildenden oder kulturellen Programmen, Maßnahmen oder Veranstaltungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Grundsätze der Tätigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Er ist selbstlos tätig; der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Der RSB Aachen ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz.

§ 4 Kernthemen

Zur Erfüllung der Satzungszwecke bearbeitet der RSB Aachen insbesondere folgende Kernthemen:

- Politik;
- Breitensport; Leistungssport
- Bildung, Erziehung, Mitarbeiterentwicklung;
- Sporträume
- Kultur und Umwelt.

§ 5 Kernaufgaben

Die Bearbeitung der Kernthemen ist insbesondere durch folgende Kernaufgaben zu erfüllen:

- politischer Lobbyismus,
- Interessenvertretung, Meinungsführerschaft,
- Dienstleistungen,
- Innovation,
- Vordenken,
- Mitarbeiterentwicklung und Förderung des bürgerschaftlichen Engagements/
Ehrenamtes,
- Beratung, Information, Kommunikation,
- Finanzwirtschaft,
- Netzwerkaufbau und Pflege,
- Kooperation,
- Koordinierung,
- Gender Mainstreaming und Schaffung von Chancengleichheit,
- Förderung der Kinder- und Jugendhilfe,
- Integration und Völkerverständigung,
- Förderung der Altenhilfe mit den Möglichkeiten des Sports sowie des Gesundheitswesens und der Wohlfahrtspflege.

§ 6 Verbandsmitgliedschaften

Der RSB Aachen ist Mitglied im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V.

§ 7 Rechtsgrundlagen

- 1) Rechtsgrundlagen des RSB Aachen sind die Satzung und die Ordnungen, die er sich zur Durchführung seiner Aufgaben geben kann.

Dies sind insbesondere:

- die allgemeine Geschäftsordnung,
- die Finanzordnung,
- die Ehrungsordnung,
- die Jugendordnung.

- 2) Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen. Sie sind nicht Bestandteil der Satzung.
- 3) Die Satzung, sämtliche Ordnungen und deren Änderungen – außer der allgemeinen Geschäftsordnung - werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Jugendordnung wird vom Jugendtag der Sportjugend des RSB Aachen beschlossen und bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch den Vorstand und Mitgliederversammlung.
- 4) Die Satzung entspricht den Grundgedanken der Satzung des Landessportbundes NRW e. V.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 8 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist möglich als

1. Stadtsportbund, Stadt- oder Gemeindesportverband gemäß § 9,
2. außerordentliche Mitgliedschaft gemäß § 10,

§ 9 Stadtsportverbände und Gemeindesportverbände sowie SSB Aachen als Mitglieder

- 1) Die juristisch selbständigen Stadt- und Gemeindesportverbände sowie der Stadtsportbund Aachen sind die regionalen Gliederungen innerhalb des RSB Aachen. In dieser Funktion haben Sie einen Aufnahmeanspruch. Voraussetzung ist die Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen der Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Die Stadt- und Gemeindesportverbände sowie der Stadtsportbund Aachen regeln ihre Tätigkeit und ihre regionalen Aufgaben für ihre Mitgliedsvereine in jeweils eigenen Satzungen, die dem Grundgedanken dieser Satzung entsprechen müssen.
- 3) Das Verbandsgebiet der Stadt- und Gemeindesportverbände muss den Verwaltungsgrenzen der Städteregion Aachen entsprechen.

§ 10 Außerordentliche Mitglieder

- 1) Außerordentliche Mitglieder sind sonstige juristische Personen, deren Tätigkeiten weitgehend im sportlichen Bereich liegen. Insbesondere die Gemeinden Eschweiler, Baesweiler und Simmerath können die außerordentliche Mitgliedschaft erwerben. Die genannten Gemeinden müssen nicht die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllen.
- 2) Voraussetzungen für die außerordentliche Mitgliedschaft sind
 - a) die Anerkennung der Gemeinnützigkeit u. a. wegen der Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ gemäß der Abgabenordnung und
 - b) dass der Sitz der juristischen Person in der Städteregion Aachen liegt.

§ 11 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand des RSB Aachen zu richten.
- 2) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- 3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
- 4) Stadt- und Gemeindesportverbände sowie der Stadt Sportbund Aachen gemäß § 9 haben einen Aufnahmeanspruch. Die Gemeinden Eschweiler, Baesweiler und Simmerath haben ebenfalls einen Aufnahmeanspruch. Der Anspruch der Kommunen Eschweiler, Baesweiler und Simmerath auf Aufnahme erlischt, wenn der organisierte Sport in der jeweiligen Kommune durch Neugründung eines Stadt- bzw. Gemeindesportverbandes vertreten ist und dieser Verband im Regio-Sportbund Aachen als Mitglied aufgenommen wurde.
- 5) Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, so entscheidet auf Antrag des beitragswilligen Vereins die nächste Mitgliederversammlung.

§ 12 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet,
 - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - durch Ausschluss aus dem Verein (§ 14);
 - durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.

Mit der Aufnahme von Stadt Sportverbänden bzw. Gemeindesportverbänden auf dem Gebiet der Gemeinden Eschweiler, Baesweiler und Simmerath endet die Mitgliedschaft der Kommunen Eschweiler, Baesweiler und Simmerath.

- 2) Der Austritt aus dem RSB Aachen (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden.
- 3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 13 Ausschluss aus dem Verein

- 1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;
 - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht;
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwider handelt.
- 2) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag. Zur Antragsstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- 3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied mit Begründung per Einschreiben zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen.
- 4) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- 5) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung wirksam.
- 6) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
- 7) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied kein vereinsinternes Rechtsmittel zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 14 Beiträge, Gebühren, Umlagen

- 1) Es können Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des RSB Aachen erhoben werden.
- 2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Gebühren für besondere Leistungen des RSB Aachen, Umlagen, sowie die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Umlagen können bis zum 2-fachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.
- 3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem RSB Aachen Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.

- 4) Von Mitgliedern, die dem RSB Aachen eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- 5) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 6) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht dem RSB Aachen zugegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
- 7) Fällige Beitragsforderungen werden vom RSB Aachen auch außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

D. Organe des Vereins

§ 15 Die Vereinsorgane

Die Organe des RSB Aachen sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB

§ 16 Die ordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des RSB Aachen. Ihr obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, soweit die Satzung die Angelegenheit nicht anderen Organen des Vereins übertragen hat.
- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach § 26 BGB unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen in Textform (Schreiben oder E-Mail) an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Sämtliche eingegangenen Anträge sind den Mitgliedern spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung zu übersenden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Anträge folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand gem. § 26 BGB durch Beschlussfassung fest.
- 4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

- 5) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
- 6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 7) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vorstandes und den Delegierten
 - a) der Stadt- und Gemeindesportverbände sowie dem SSB Aachen gem. § 9,
 - b) der außerordentlichen Mitglieder gem. § 10,
 - c) dem Vorsitzenden der Sportjugend,
- 8) Sämtliche eingegangenen Anträge sind den Mitgliedern vor der Mitgliederversammlung vorzulegen
- 9) Antragsberechtigt sind
 - a) die Mitglieder,
 - b) die Mitglieder des Vorstandes,
 - c) der Vorstand gem. § 26 BGB als Organ,
 - d) der Vorstand der Sportjugend
- 10) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von der Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird. Die Versammlung wählt bei Durchführung der geheimen Abstimmung zwei Stimmzähler.
 - a) Der Stadtsportbund Aachen sowie die Stadt- und Gemeindesportverbände gem. § 9 haben je angefangene 3000 Mitglieder eine Stimme.
 - b) Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme.
 - c) Die außerordentlichen Mitglieder gem. § 10 haben je 1 Stimme.
 - d) Ein einzelnes Mitglied darf nicht mehr als 50% aller Stimmenanteile haben.

§ 17 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist u. a. für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Bestimmung der sportpolitischen Richtlinien des RSB Aachen,
2. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
3. Entgegennahme der Kassenprüfberichte,

4. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands,
5. Wahl des Vorstands für drei Jahre,
6. Wahl der Kassenprüfer
7. Änderung der Satzung
8. Beschlussfassung über den Haushaltsplan des kommenden Geschäftsjahres und den Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres
9. Beschlussfassung über Vereinsausschlüsse,
10. Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
11. Beschlussfassung über die Erhebung und Höhe von Umlagen,
12. Beschlussfassung über eingereichte Anträge,
13. Beschlussfassung über die Erhebung und die Höhe von Gebühren für besondere Leistungen.
14. Bestätigung der durch den Jugendtag beschlossenen Jugendordnung
15. Beschluss über die vom Vorstand erarbeiteten Ordnungen.

§ 18 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand gem. § 26 BGB kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 30 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 16 entsprechend.

§ 19 Vorstand

- 1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Präsidenten,
 - b) dem Vize-Präsidenten
 - c) dem Vorstand Finanzen,
 - d) dem Vorsitzenden der Sportjugend.

Der Vorsitzende der Sportjugend wird durch die Jugendversammlung gewählt.

- 2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind.

- 3) Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Sitzung je 1 Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den Vorsitzenden in Textform (Schreiben oder E-Mail) einberufen.
- 4) Die Bestellung des Vorstandes, mit Ausnahme des Vorsitzenden der Sportjugend, erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 5) Der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestellt. Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers ist der Präsident.
Der Geschäftsführer nimmt ohne Stimmrecht an Vorstandssitzungen teil. Die Aufgaben des Geschäftsführers werden in der Geschäftsordnung beschrieben.
- 6) Der Vorstand beschließt im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger.

§ 20 Aufgabe des Vorstand

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entwicklung und Beschlussfassung über die politische Zielsetzung des RSB Aachen,
2. Entwicklung und Beschlussfassung über die inhaltlichen Aufgaben und Schwerpunkte,
3. Beratung, Erstellung und Freigabe des Jahresabschlusses des vergangenen Geschäftsjahres zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung,
4. Beratung, Erstellung und Freigabe des Haushaltsentwurfs für das laufende Geschäftsjahr zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung, Beschlussfassung über Ordnungen,
5. Bestätigung der von der Jugendversammlung beschlossenen Jugendordnung,
6. Beschlussfassung über die Einstellung von hauptamtlichen Mitarbeitern, insbesondere dem Geschäftsführer,
7. Berufung von Ausschüssen und Kommissionen,
8. Zustimmung zu Einzelgeschäften und Dauerverbindlichkeiten,
9. Beschlussfassung über die Nachfolge von ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern für die restliche Amtszeit

§ 21 Geschäftsführender Vorstand gem. § 26 BGB

- 1) Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus:
 - a) dem Präsidenten,
 - b) dem Vize-Präsidenten
 - c) dem Vorstand Finanzen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten.

- 2) Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 3) Der Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.
- 4) Die Mitglieder des Vorstands bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 5) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je 1 Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 22 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes gem. § 26 BGB

- 1) Zu seinen Aufgaben gehören:
 - Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes,
 - Leitung und Geschäftsführung des RSB Aachen,
 - Vorbereitung des Haushaltsplans,
 - Vorbereitung der Jahresrechnung,
 - Bitte weitere Aufgaben bei Bedarf ergänzen
- 2) Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ist der Präsident.

E. Sportjugend des RSB Aachen

§ 23 Sportjugend des RSB Aachen

- 1) Die Sportjugend des RSB Aachen führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel.
- 2) Organe der Vereinsjugend sind:
 - a) der Vorsitzende der Sportjugend und
 - b) die Jugendversammlung.

Der Vorsitzende der Sportjugend ist Mitglied des Vorstandes mit Stimmrecht.
- 3) Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung beschlossen wird und vom Vorstand bestätigt werden muss. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 24 Ausschüsse/Kommissionen

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Kommissionen und Beauftragte einsetzen.

§ 25 Wirtschaftsführung

- 1) Für jedes Geschäftsjahr ist vom Vorstand ein Haushaltsplan sowie ein Jahresabschluss zu erstellen, der nach Beratung und Freigabe der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist.
- 2) Einzelheiten regelt die Finanzordnung des RSB Aachen.

§ 26 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit.

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit weiteren Mitarbeitern (Übungsleitern, Betreuer, etc.) abzuschließen.
- 4) Im Übrigen haben die ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiter des RSB Aachen einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den RSB Aachen entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen. Der Beschluss des Vorstandes ist auf der folgenden Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
- 5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden

- 6) Einzelheiten regelt die Finanzordnung des RSB Aachen.

§ 27 Kassenprüfung

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- 2) Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Vorstandes. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§ 28 Abstimmungen und Wahlen

- 1) Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- 2) Die Abstimmung erfolgt durch Stimmkarten oder durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn es von der Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer verlangt wird.
- 3) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3. Der Beschluss über die Auflösung des RSB Aachen bedarf einer Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen.
- 4) Wahlen erfolgen geheim durch Stimmzettel. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied eines in einem Stadtverband bzw. Gemeindefachverband der Städteregion Aachen oder dem Stadtverband Aachen organisierten Sportvereins. Ein zur Wahl vorgeschlagener hat der Versammlung vor der Wahl seine Bereitschaft zur Amtsübernahme persönlich oder schriftlich anzuzeigen. Abwesende Kandidaten können beim Vorliegen einer schriftlichen Bereitschaftserklärung gewählt werden. Nach der Bereitschaftserklärung gelten die vorgeschlagenen als Bewerber.
Dabei soll dem Anteil der Frauen an der Gesamtbevölkerung Nordrhein-Westfalens Rechnung getragen werden.
- 5) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Es wird jede Position in getrennten Wahlgängen gewählt. Wird im 1. Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, entscheidet in einem zweiten Wahlgang die relative Mehrheit.
- 6) Steht für ein Wahlamt nur ein Bewerber zur Wahl, so erfolgt die Wahl durch Stimmkarte oder Handzeichen in offener Abstimmung.

- 7) Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt in einem gemeinsamen Wahlgang. Gewählt sind die Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen. Im gemeinsamen Wahlgang ist die Reihenfolge der Höchstzahlen entscheidend. Bei Stimmgleichheit auf der letzten Wahlstelle entscheidet eine Stichwahl zwischen diesen Bewerbern.

§ 29 Haftung des Vereins

- 1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 500,00 Euro im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen bzw. bis max. 500,00 Euro im Jahr vergüteten Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2) Der RSB Aachen haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder durch den RSB Aachen, seine Organe, Amtsträger oder Mitarbeiter erleiden, soweit solche Schäden nicht durch eine Versicherung des RSB Aachen abgedeckt sind.

§ 30 Datenschutz im Verein

- 1) Zur Erfüllung und im Rahmen des Vereinszwecks erfasst der RSB Aachen die dafür erforderlichen Daten, einschließlich personenbezogener Daten von Vorständen der Mitglieder sowie der Organ- und Amtsträger. Der RSB Aachen kann diese Daten in zentrale Informationssysteme einstellen.
- 2) Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Vereinszwecke vornehmlich der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Mitgliedern, Vorständen der Mitglieder sowie Amts- und Organträgern und dem RSB Aachen und der Erhöhung der Datenqualität für Auswertungen und Statistiken.
- 3) Um die Aktualität der gem. Abs. 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Mitglieder des RSB Aachen verpflichtet, Veränderungen umgehend dem RSB Aachen oder einem vom RSB Aachen mit der Datenverarbeitung beauftragten Dritten mitzuteilen.
- 4) Der RSB Aachen und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gebunden. Sie stellen insbesondere sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden soll und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der RSB Aachen ein Informationssystem gemeinsam mit dem Landessportbund NRW oder anderen Verbänden nutzt und betreibt. Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur

Erfüllung der Verbands- und Vereinszwecke notwendig und aus anderen Gründen datenschutzrechtlich zulässig ist. Der RSB Aachen und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen natürlichen Personen berücksichtigt werden.

G. Schlussbestimmungen

§ 31 Auflösung

- 1) Die Auflösung des RSB Aachen kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Vorstand gemäß § 26 BGB als Liquidatoren des Vereins bestellt.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Gebietskörperschaft Städteregion Aachen zur Verwendung für gemeinnützige sportliche Zwecke
- 4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Idealverein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 32 Gültigkeit dieser Satzung

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am beschlossen.
- 2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

SSV Herzogenrath _____

SSV Alsdorf _____

SSV Würselen _____

GSV Roetgen _____

Stadt Baesweiler _____

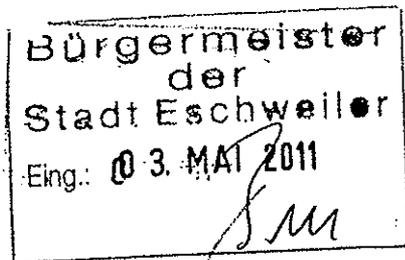
Stadt Eschweiler _____

SSV Stolberg _____

Gemeinde Simmerath _____

SSB Aachen _____

SSV Monschau _____



SPD-Fraktion im Rat der Stadt Eschweiler - Johannes-Rau-Platz 1 - 52249 Eschweiler

Herrn
Bürgermeister Rudi Bertram
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler

SPD-Fraktion
im Rat der Stadt Eschweiler

Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler

Telefon 02403 / 71 - 408
Telefax 02403 / 71 - 514

spd-fraktion@eschweiler.de
www.spd-eschweiler.de

Sparkasse Aachen
Konto-Nr. 2250306
BLZ 390 500 00

Andreas

II RF/40

Mitgliedschaft im RegioSport Bund Aachen

Eschweiler, 3. Mai 2011

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Bertram,

durch die Änderung der Richtlinien zur Gewährung von Zuschüssen an die Sportvereine durch den Landessportbund NRW laufen die Sportvereine Gefahr künftig keine Fördermittel des Landessportbundes zu erhalten, wenn sie nicht Mitglied eines Stadtsportverbandes sind.

Um an weiteren Informations- und Entscheidungsprozessen beteiligt zu werden, wird die Verwaltung beauftragt, bis zur evtl. Gründung eines Stadtsportverbandes die Mitgliedschaft im RegioSport Bund Aachen zu beantragen (siehe § 11 + 12 der Satzung des RegioSport Bundes).

Mit freundlichen Grüßen

Leo Gehlen

Leo Gehlen
Fraktionsvorsitzender

- 1 -

Vorsitzender:
Leo Gehlen
Am Steinacker 9
52249 Eschweiler
Telefon: 02403 / 54401

Geschäftsführerin:
Nicole Dickmeis
Pützlohner Straße 4
52249 Eschweiler
Telefon: 02403 / 979855